



Revidierte Version gemäss Forderungen der Kant. Steuerverwaltung

Statuten Förderverein KISS Kanton Aargau

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen ‚KISS Kanton Aargau‘ besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 5643 Sins.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Förderverein ‚KISS Kanton Aargau‘ bezweckt in den Aargauer Gemeinden Aufbau, Unterhalt und Betrieb des non-monetären, langfristig angelegten Zeittauschmodells KISS als vierte Säule der Vorsorge in Ergänzung zu den drei bisherigen monetären Säulen AHV/BVG/Privat-Ressourcen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins ‚KISS‘ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mit monetären oder non-monetären Ressourcen fördern. Der Verein besteht aus Aktiv- und Fördermitgliedern.

Aufnahmegesuche für Aktivmitglieder sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder sind gemäss Vereinszweck am Aufbau von örtlichen/regionalen KISS- Genossenschaften in enger Zusammenarbeit mit Vorstand und Geschäftsleitung tätig.

Art. 5

Jedes Aktiv- und Fördermitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall, Liquidation

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins ‚KISS Kanton Aargau‘ sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung



A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
- d) Wahl von Präsidium und Vorstand
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Aktivmitglied zulässig.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Mitglied der Geschäftsleitung
- c) Aktivmitglied



Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) ideelle, monetäre und non- monetäre Vorgaben für die Geschäftsstelle.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsidium und Geschäftsleitung zeichnen mit Einzelunterschrift.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

C Geschäftsstelle

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Ob und nach welchen Kriterien auch geleistete Arbeitsstunden in die Vereinsbilanz einfließen, entscheidet der Vorstand.

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes bzw. der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 19**

Der Vorstand ist berechtigt, Statutenänderungen an Stelle der Hauptversammlung zu beschliessen. Er informiert über seinen Beschluss an der nächsten Hauptversammlung.

Statutenänderungen durch den Vorstand müssen den Aktivmitgliedern drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällig verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 2016 genehmigt.

Sins, den 19. Dezember 2016

Präsident:

Vize-Präsident:

Kassier: